

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Frau  
Friedl FB 22

Unser Zeichen:  
FB 51-173-Fach-2021-165  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: FB 22-610.1-BLP-2022-8  
Ihre Nachricht vom: 07.03.2022

Ansprechpartner:  
Frau Stöcker

Telefon: 0931 8003-5485  
Fax: 0931 8003-905485  
E-Mail: i.stoecker@lra-wue.bayern.de  
Zimmer-Nr.: 2.02

Würzburg, 14.04.2022

Naturschutz;  
Maßnahme: Bauleitplanung der Gemeinde Gaukönigshofen im OT Wolkshausen; Bebauungsplan "Tiergarten" i.d.F. vom 07.02.2022  
Baugrundstück: Wolkshausen, Fl.Nr. 928  
Bauherr: Gemeinde Gaukönigshofen

## **Naturschutzfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Friedl,

die Gemeinde Gaukönigshofen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Tiergarten“ im Ortsteil Wolkshausen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,4 ha, es soll eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt werden. Der maßgebliche Bereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Wolkshausen und stellt sich derzeit neben kleinräumigen Verkehrsflächen und Grünstrukturen überwiegend als Ackerfläche dar. Im Geltungsbereich befinden sich kartierte Biotope (Streuobstwiese). Außerdem überlagert sich der Bereich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“, für das als Schirmart die streng geschützte Wiesenweihe gelistet ist. Außerdem liegt der Geltungsbereich im aktuellen Verbreitungsgebiet des streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Feldhamster. Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren aufgestellt werden.

### Naturschutzfachliche und –rechtliche Bewertung

#### Artenschutz

Den eingereichten Unterlagen liegt ein Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz sowie ein Begehungsprotokoll zu den Artuntersuchungen bei. Daraus geht hervor, dass eine Kartierung des Eingriffsbereichs inkl. 350 Meter Radius auf das Vorkommen des Feldhamsters hin untersucht wurde, jedoch keine Baue der Art festgestellt werden konnten. Insofern sind hinsichtlich dieser Art keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Ackerflächen können jedoch auch für bodenbrütende Ackervögel wie Wiesenweihe, Feldlerche, Wiesenschafstelze etc. genutzt werden. Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen fanden lediglich zwei Begehungstermine, mit Hauptaugenmerk auf den Feldhamster, statt, bei dem Beobachtungen bzgl. vorkommender Vögel notiert wurden. Eine systematische und tiefergehende

**Hausanschrift:** Friesstraße 5  
**Postanschrift:** Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
poststelle@lra-wue.bayern.de  
www.landkreis-wuerzburg.de

**Sie erreichen uns**  
Buslinie 6 – Gegenbaurstraße  
Buslinie 10 – Zeppelinstraße

**Barrierefreier Zugang**  
im Innenhof

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83  
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG  
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32  
BIC GENODEF1WU1  
**Gläubiger-ID** DE04WUE00000033847

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Kartierung (min. 4 Begehungen zu den jeweiligen Optimalzeiten der zu erwartenden Arten) von Brutvogelarten wurde nicht unternommen. Eventuell können die Belange der Offenlandbrüter durch eine argumentative Betrachtung auch ohne Nachkartierung ausreichend berücksichtigt werden. Um Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird gebeten.

Auch findet sich keine Aussage zu den Gehölbewohnenden Vogelarten im Streuobstbestand auf u.a. Flurnummer 617 der Gemarkung Wolkshausen. Zwar ist dieser nach jetzigem Planungsstand nicht von einer Überbauung betroffen, dennoch können sich die zukünftige Bebauung und Störwirkungen während der Bauphase auf ggf. vorhandene Arten negativ auswirken. Aussagen hierzu sind im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu ergänzen (auch im Sinne einer Worst-case-Betrachtung möglich).

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen zudem Informationen vor, nach denen eine Erweiterung der Baugrenzen auch auf den Bestand der Streuobstwiese gefordert wird. Sollten diese Planungen konkretisiert werden, müssten ggf. auch zusätzliche artenschutzrechtliche und botanische Untersuchungen angestellt werden.

#### Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung bislang als Acker genutzte Fläche kommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt 1,4 ha, davon werden 0,72 ha neu in Anspruch genommen. Hierbei werden aber nach Abzug der Ein- und Begrünungsmaßnahmen 0,5 ha komplett überbaut. Es wird aufgrund der hohen Bodengüte ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Hiermit besteht Einverständnis.

Da jedoch nicht alleine die überbaute Fläche angenommen werden kann, sondern der quantitative Flächenverlust an potenziellen Nahrungs- und Bruthabitat der Wiesenweihe im vorliegenden Fall entscheidend ist, müssen 0,62 ha ausgeglichen werden, was dem Verlust an Ackerfläche entspricht. Der Ausgleich in Form einer Kombination aus Brach- und Blühfläche soll auf Flurnummer 1829 der Gemarkung Gaukönigshofen (innerh. Des Vogelschutzgebiets) erfolgen. Mit der Ausgleichsfläche inkl. Pflegemaßnahmen besteht Einverständnis, ebenso mit den sonstigen Festsetzungen zur Grünordnung.

#### Natura 2000

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die spätere Verwirklichung gehen 0,62 ha Ackerfläche und somit potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat der Wiesenweihe verloren.

Für das europäische Vogelschutzgebiet gelten die Bestimmungen nach § 34 BNatSchG, nach denen Pläne oder Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen des Schutzgebiets überprüft werden müssen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung, ggf. auch in der Gesamtbetrachtung mit anderen Projekten oder Vorhaben, möglich, ist der Plan unzulässig.

Aufgrund der geplanten Überbauung von Ackerflächen im Zusammenwirken mit anderen (auch bereits verwirklichten) Vorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet derzeit nicht ausgeschlossen werden. Zwar sollen Lebensraumaufwertungen für Wiesenweihe und andere Agrararten erfolgen, grundsätzlich gilt aber die gesonderte Betrachtung des Eingriffs ohne Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit nach § 34 BNatSchG. Derzeit wird seitens der Naturschutzbehörden an möglichen Lösungsstrategien (z.B. Ansatz Brutdichtezentren) zum Umgang mit relativ kleinen Vorhaben und Entzug von Nahrungs- und Brutfläche im hier betroffenen Vogelschutzgebiet gearbeitet. Bis diese vorliegen und ggf. eine erhebliche Beeinträchtigung auch im Hinblick auf die Summationswirkung mit anderen Vorhaben und Projekten ausgeschlossen werden kann, ist die Aufstellung des Bebauungsplans aufgrund der anzunehmenden Beeinträchtigung abzulehnen.

Es ergeht der Hinweis, dass nach Veröffentlichung einer schriftlichen Ausarbeitung eines möglichen Lösungswegs durch die Naturschutzbehörden ggf. Änderungen oder Ergänzungen in der vorgelegten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig werden.

## Fazit

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans ‚Tiergarten‘ auf besonders bzw. streng geschützte Tierarten müssen konkreter Angaben gemacht werden. Nach der derzeitigen Rechtslage ist aufgrund der Summationswirkung von einer Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets auszugehen, die unzulässig ist. Bis zum Vorliegen einer differenzierten Bewertungsmöglichkeit wird die Aufstellung des Bebauungsplans als unzulässig nach § 34 BNatSchG erachtet.

Die Untere Naturschutzbehörde steht beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Isabel Stöcker  
Fachkraft für Naturschutz